

Satzung des Fördervereins der Grundschulen Berching und Holnstein und der Mittelschule Berching

„Berching macht Schule“

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Berching macht Schule“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz „e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Berching.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an den Grundschulen Berching und Holnstein und der Mittelschule Berching.
- (2) Der Zweck wird verwirklicht durch die Förderung der Lehrtätigkeit und des Schullebens, insbesondere durch die ideelle, materielle und finanzielle Unterstützung bei der Entwicklung und Verwirklichung von Bildungs- und Erziehungsmaßnahmen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung,

- durch schriftliche Austrittserklärung, die zum Schluss des Monats wirksam wird,
 - durch Ausschluss aus dem Verein oder
 - durch Streichen aus der Mitgliederliste.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstößt. Vor dem Ausschuss ist dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung an den Vorstand einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zum Beschluss der Versammlung gilt das Mitglied als ausgeschlossen.
- (5) Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb dreier Monate nach der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils mit Übersendung der Beitragsrechnung fällig. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer sowie zwei Beiräten. Sollte sich bei der Mitgliederversammlung die Notwendigkeit ergeben kann der Vorstand durch einen 2. und 3. Vorsitzenden erweitert werden. Dem Vorstand gehören kraft Amtes auch der jeweilige Schulleiter der VS Berching, ein von der Lehrerkonferenz zu bestimmender Lehrer, ein vom Elternbeirat zu bestimmendes Mitglied sowie der jeweilige Schülersprecher an.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen ist befugt, den Verein allein zu vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neu- bzw. Wiederwahl erfolgt.
Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode wählen.
- (4) Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere

- Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellen der Tagesordnung,
 - Verwalten des Vereinsvermögens,
 - Erstellen der Jahresberichte und jährlichen Kassenberichte,
 - Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- (5) Die Vorsitzenden laden zur Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche ein.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Mehrheit der drei Vorsitzenden.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens alle zwei Jahre unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Für die Einladung ist eine Anzeige in der Tagespresse sowie ein Hinweis im Mitteilungsblatt der Stadt Berching ausreichend.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
- (3) Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
- Entgegennahme der Jahresberichte
 - Entgegennahme der Kassenberichte
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl des Vorstands
 - Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks und Vereinsauflösung
 - Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfordern mindestens drei anwesende Mitglieder und bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder – außer den Beschlüssen über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks und Vereinsauflösung, für die die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich ist.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer erstellt und vom Versammlungsleiter unterschrieben wird.

§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung und Erziehung in Berching. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11 Schlussbestimmung

Die Satzung des Vereins wurde bei der am 28.06.2004 erfolgten Gründungsversammlung angenommen und die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beschlossen.

Berching, 13. Oktober 2014

.....